

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goldelund****Aufstellung der Arten umweltbezogener Informationen**

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten nach § 3 Abs. 2 BauGB vor:

- 1) Die aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB stammenden Informationen sind dem beiliegenden Protokoll zu entnehmen.
- 2) Die aus der 1. freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung stammenden Informationen sind dem beiliegenden Protokoll zu entnehmen.
- 3) Die aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB stammenden Informationen bzw. Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigelegt.

**Informationen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:****Allgemein:**

- Die in der Gemeinde für die Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche liegen außerhalb der im Regionalplan für den Planungsraum V dargestellten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich nicht zulässig und nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar (Innenministerium des Landes SH).
- Berücksichtigung der Abstände gemäß dem Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ vom 05.04.2011 (Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung).
- Die in der Änderung des F-Planes dargestellten Flächen gehen über die im Kreiskonzept aufgenommenen Flächen hinaus (Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung).

**Schutzgut Mensch:**

- Es muss sichergestellt werden, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Die Oberflächen der Anlagen sind so auszustatten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden (Kreis Nordfriesland, Verkehrsabteilung).
- Der Begründung ist zu entnehmen, dass von einer max. Anlagenhöhe von 100 m ausgegangen wird, so dass die Anlagen ohne Befeuern für die Flugsicherheit realisiert werden können. Eine verbindliche Höhenbeschränkung kann in einem Flächennutzungsplan nicht festgesetzt werden. Dazu ist eine Aufstellung eines B-Planes notwendig oder die vertragliche Vereinbarung durch Abschließen eines Städtebaulichen Vertrages notwendig (Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung).
- Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe über Grund möglich. Generell gibt es überschlägig keine Bedenken, die Zustimmung ist jedoch mit der Auflage einer amtlichen Vermessung verbunden. Sollte die Höhe von 100 m über

Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) wäre in diesem Fall von der Luftfahrtbehörde einzuholen (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde).

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu Benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein).
- Es sind Stromkabel- und Leitungen vorhanden. Außerdem muss ein doppelter Rotorabstand von Windkraftanlagen zu den Freileitungen eingehalten werden. Es wird gebeten, vor Beginn der Arbeiten eine Leitungsauskunft einzuholen (Schleswig-Holstein Netz AG).
- Aktuell wird in Schleswig-Holstein ein BOS-Digitalfunknetz errichtet. Gem. Stellungnahme der Landeszentralstelle BOS-Digitalfunk und Regionalleitstellen kann die Errichtung von Windkraftanlagen auf den betroffenen Flächen zu Problemen mit dem Vorhaben des BOS-Digitalfunknetzes führen. Die Nutzung der Flächen ist nicht generell auszuschließen, jedoch ist beim Bau der Anlagen der Standort mit dem Landespolizeiamt abzustimmen, um eventuelle Störungen von Richtfunkstrecken zu verhindern. Es wird um eine weitere Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Wehebereichsverwaltung im weiteren Verfahren gebeten (Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR).
- Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist bei Festlegung der Einzelstandorte zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs mind. ein Abstand von  $1 \times h$  ( $h = \text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser}$ ) gemessen am Mastfuß der Windkraftanlage bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten.  
Die Abstandszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.  
Es dürfen keine weiteren direkten Zufahrten und Zugänge zu den freien Stecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs (K 74) angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.  
Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für die verkehrliche Erschließung der Teilfläche 2 ist unter Vorlage entsprechender Planungen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Flensburg, zu beantragen. Nach § 24 (3) StrWG ist auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig.  
Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs bedürfen des Einvernehmens mit dem LBV-SH, Niederlassung Flensburg. Vor Beginn der Arbeiten sind die Ausführungspläne diesem zur Genehmigung vorzulegen (Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein).

### Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotop:

- Die Planung betrifft ein Gebiet, das gem. Regionalplan für den Planungsraum V nicht als Eignungsgebiet für Windkraft ausgewiesen ist. Hinsichtlich der Abgrenzung ist festzustellen, dass diese vom Kreiskonzept bei der Fläche 21 erheblich abweicht, bei der Fläche 22 wurde der Biotopverbund nicht berücksichtigt. Der Verzicht auf die Berücksichtigung ist in der nachfolgenden Planung fachlich zu begründen (Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde).
- Es dürfen keine Biotopverbundflächen oder Biotop, über deren Art und Bestand im Zuge der weiteren Planung Aufklärung erwartet wird, beansprucht werden (AG-29).
- Die Flächenerweiterung umfasst sowohl eine Biotopverbundfläche als auch gesetzlich geschützte Biotop. Es wird eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises empfohlen (Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung).

### Artenschutz nach § 44 BNatSchG:

- Zum Artenschutz sind die fachlichen Ausarbeitungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein vorzunehmen. Es liegen folgende Informationen der Winart-Datenbank des LLUR vor: In der Ortschaft Goldelund sind Fledermausvorkommen erfasst. In ca. 3 km Entfernung sind Vorkommen des Uhus und von Groß- und Greifvögeln verzeichnet (Waldgebiet Richtung Lütjenholm) (Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde).
- Zum Vogelschutz erwartet die AG-29 die Darstellung von Zugrouten und Rastplätzen (AG-29).

### Schutzgut Natur und Landschaft:

- Die Versiegelungen bisher unzerschnittener Lebensräume bedingen entsprechende Ausgleichserfordernisse. Die AG-29 erwartet hierzu Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und die geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. In der Betrachtung der Landschaftsbildveränderungen müssen bestehende vertikale Strukturen berücksichtigt werden. Der Bau von Windenergieanlagen in laut Regionalplan V nicht ausgewiesenen Eignungsgebieten wird von der AG-29 kritisch beurteilt, da es zu großflächigen negativen Veränderungen des Landschaftsbildes führt. Die Schutzabstände zu Siedlungen sollten bereits frühzeitig ein mögliches Repowering berücksichtigen (AG-29).

### Schutzgut Wasser:

- Im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes Goldebek müssen Windkraftanlagen 10 m Abstand von Gewässern und Rohrleitungen haben, um die Reinigung der Gewässer und Reparaturen von Anlagen nicht zu behindern. Ferner sollten Kabel unter Gewässer tief genug verlegt werden und ausreichend gekennzeichnet werden um Beschädigungen vorzubeugen (Wasser- und Bodenverband Goldebek).

4) Die Ergebnisse wurden inzwischen so weit wie möglich in der Planung berücksichtigt.

5) Folgende Gutachten und Prognosen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens, d.h. bis zum Antrag auf Genehmigung gemäß Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) erstellt und berücksichtigt:

- Artenschutzbericht durch das Büro Argument, Kiel
- Turbulenzgutachten
- Schattenwurfprognose
- Windgutachten zur Abschätzung der zu erwartenden Winderträge durch das Büro Anemos aus dem Jahr 2010
- Schalltechnisches Gutachten
- Baugrundgutachten.

Zum derzeitigen Stand der Planung liegen Zwischenergebnisse zu den oben genannten Gutachten zum Teil vor, vorliegende Zwischenergebnisse sind in den Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Goldelund eingeflossen.

6) Allgemeine umweltbezogene Informationen:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein von 2010
- Regionalplan, Planungsraum V, Neufassung 2002
- Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum V, Teilfortschreibung 2011
- Runderlass „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ von 2011
- Landschaftsrahmenplan, Planungsraum V von 2002
- Landschaftsplan von 2000
- Landesweite Biotopkartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)
- Flächennutzungsplan von 2004 und festgestellte Änderung
- Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Protokoll der 1. freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen:
  - AG-29
  - Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
  - Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
  - Innenministerium des Landes SH
  - Kreis Nordfriesland, Bau- und Planungsabteilung
  - Kreis Nordfriesland, Verkehrsabteilung
  - Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde
  - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde
  - Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
  - Schleswig-Holstein Netz AG
  - Wasser- und Bodenverband Goldebek

Ausgelegen vom ..... bis .....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift